

EIU tegece|infra - SbV

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Eisenbahninfrastruktur am Bahnstandort Frankfurt (Oder) (Anlage 01 der NBS) Gültig ab dem 01.08.2024



tegece | infra
INFRASTRUKTUR + LOGISTIK GMBH FRANKFURT (ODER)





Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Vorwort

Die tegece | infra ist seit Februar 2016 Eigentümer des Bahnstandortes Frankfurt (Oder), zugelassenes, nicht bundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Gleisanlagen.

Des Weiteren ist die tegece | infra auch **Eigentümerin** der Serviceeinrichtung „Logpark Terminal (KV) Frankfurt (Oder)“ und Betreiber der sich im Terminal befindenden Logistikgleise. Jedoch ist die tegece | infra hier **nicht Betreiber** des Terminals und damit **nicht Leistungserbringer** von Umschlag- und Serviceleistungen. Die NBS für die Serviceeinrichtung Terminal sind über die Homepage des Betreibers, der PCC Intermodal GmbH, erhältlich!

Im Zuge einer Ausgliederung von kommunalem Sondervermögen wurde der Übergang der Anlagen sowie aller wirtschaftlicher Sachverhalte ins Handelsregister eingetragen.

Herausgeber:



Aufgestellt:

Frankfurt (Oder), 01.01.2022

Verfasser:

tegece | infra - Infrastruktur und Logistik GmbH
Gerhard-Neumann-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)

Eisenbahnbetriebsleiter der tegece | infra, Herr Andreas Knaak
stvtr. Eisenbahnbetriebsleiter der tegece | infra Herr Tobias Brunsch

Robert Berger
Infrastruktur, Facilities und Logistik



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Inhalt und Themen

1	Vorbemerkungen	4
2	Verteiler.....	4
3	Berichtigungen:.....	5
4	Abkürzungen	6
5	Allgemeines	7
6	Anzuwendende Regelwerke	8
7	Ergänzende Bestimmungen zur Betriebsdurchführung	10
8	Notfallmanagement	13
9	Regelungen zur Schnittstelle der Betriebsdurchführung mit DB Netze AG, Betriebsstelle Frankfurt (Oder).....	14
	Anlagen.....	17



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

1 Vorbemerkungen

Zwischen der tegece|infra und der DB Netz AG besteht ein Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) für die Eisenbahninfrastruktur der tegece|infra. Die Eisenbahninfrastruktur schließt an die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG befindet sich in Km 124,45 parallel zur Strecke Frankfurt Oder – Eberswalde.

Die Infrastruktur setzt sich im Wesentlichen aus den Bestandteilen Gleisanlagen Terminal, Gleisanlagen Terminalzufahrt, Abstellgleise und Werkstattgleise zusammen

Unterlagen zur behördlichen Genehmigung über die Eröffnung des Betriebes können bei der tegece|infra eingesehen werden.

2 Verteiler

- (1) Persönlich zuzuteilen den zur Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur eingesetzten Beschäftigten:
 - Betriebsleiter Eisenbahn (BL E) und sein Stellvertreter
 - Personale im Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, die dienstliche Aufgaben im Auftrag des EIU tegece|infra wahrnehmen, soweit zutreffend
 - Personale von EVU, die unter Anwendung der Schienennetznutzungsbedingungen des EIU tegece|infra die Eisenbahninfrastruktur mit Eisenbahnfahrzeugen befahren
 - Personale des Betreibers des KV-Terminals, soweit sie bahnbetriebliche Aufgaben auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra wahrnehmen
 - Beschäftigte von Dienstleistungsunternehmen, die eisenbahnspezifische Aufgaben bei der Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra wahrnehmen, soweit zutreffend

- (2) Zugänglich zu machen durch geeignete Informationsmedien:
 - In den Diensträumen und auf der Homepage der tegece|gruppe
 - In den Diensträumen der DB Netz AG, Betriebsstelle Bf Frankfurt (Oder), Fdl-Stellwerk
 - In den Diensträumen des logpark|container terminals (KV) Frankfurt (Oder)

- (3) Nachrichtlich:
 - Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg, Sitz EBA Außenstelle Berlin
 - DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Berlin



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

3 Berichtigungen:

Nr. der Berichtigung	gültig ab	berichtigt am	berichtigt durch	Bemerkung
01/2016	11.02.2016	01.02.2016	Feldheim	
01/2017	01.02.2017	06.01.2017	Feldheim	
01/2018	01.01.2019	15.10.2018	Feldheim/Berger	
01/2020	01.07.2020	24.06.2020	Böttinger/Berger	
01/2022	01.01.2022	28.12.2021	Berger	
01/2023	11.08.2023	31.07.2023	Knaak/Berger	
01/2024	01.08.2024	03.07.2024	Knaak/Berger	Änderung Sicherung von Fahrzeugen



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

4 Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf	Bahnhof (Betriebsstelle)
BG	Berufsgenossenschaft
BL E	Betriebsleiter Eisenbahn
BR	(Triebfahrzeug-) Baureihe
BÜ	Bahnübergang
BUVO- NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DA	Dienstanweisung
DB AG	Deutsche Bahn AG
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DV/DS	Regelwerksform der DB AG bzw. deren Rechtsvorgänge (Dienstvorschrift, Dienstschrift)
EBA	Eisenbahn- Bundesamt
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahn- Betriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESO	Eisenbahn- Signalordnung
Estw	Elektronisches Stellwerk
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV- NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Fdl	Fahrdienstleiter
FfO	Frankfurt/ Oder
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
KoRil	Regelwerksform der DB AG (Konzernrichtlinie)
KV- T	Terminal Kombiniertes Verkehr (Schiene/ Straße)
NE- Bahn	Nichtbundeseigenes Bahnunternehmen
NFM	Notfallmanager
ö Bl	örtlicher Betriebsleiter
Pbf	Personenbahnhof
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
Rbf	Rangierbahnhof
Ril	Regelwerksform der DB AG (Richtlinie)
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
SNB	Schienenennetznutzungsbedingungen
stv BL E	Stellvertreter des Betriebsleiters Eisenbahn
Stw	Stellwerk
TB	Technisch Berechtigter i.S. d. KoRil 406 DB AG
Tng BÜ	technisch nicht gesicherter Bahnübergang
Tf	Triebfahrzeugführer (Eisenbahnfahrzeugführer)
Tfz	Triebfahrzeug
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

5 Allgemeines

(1) Geltungsbereich:

Die SbV gilt für die Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra. Die Anwendung der Bestimmungen der SbV ist Bestandteil eines rechtsgültig abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrages (INV) zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch zugelassene EVU auf der benannten Eisenbahninfrastruktur.

Die SbV regelt interne unternehmensspezifische Verfahrensweisen der sicheren Betriebsführung unter Hinweis auf bestehende Vorschriften zur Regelung des Bahnbetriebes.

(2) Eisenbahninfrastruktur:

Das Unternehmen tegece|infra ist ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne der Bestimmungen des AEG.

Die Eisenbahninfrastruktur wird im Sinne gesetzlicher Bestimmungen Dritten diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Personal:

Bahnbetriebspersonale bzw. Betriebsbeamte im Sinne des § 47 Abschnitt 1 EBO, für die die Bestimmungen der SbV Anwendung finden, sind die auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU diensttuenden Beschäftigten:

- Betriebsleiter Eisenbahn (BL E)
- Stellvertreter Betriebsleiter Eisenbahn (stv BL E)
- Örtlicher Betriebsleiter (öBL)
- Rangierbegleiter
- Eisenbahnfahrzeugführer
- Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte

(4) Verantwortlichkeiten:

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften, Regelwerke und Anweisungen beim Betreiben der Eisenbahninfrastruktur ist der BL E des EIU tegece|infra.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

(5) Kenntnisnahme und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Regelwerke und sonstiger betriebsinterner dienstlicher Anweisungen:

Zum Stand der zum sicheren Betreiben der Eisenbahninfrastruktur erforderlichen Vorschriften, Regelwerke und Anweisungen wird im EIU ein Verzeichnis geführt. Den jeweiligen Geltungsbereich legt der BL E fest. Die Betriebspersonale Dritter sind zu ihrem Einsatz auf der Eisenbahninfrastruktur über den aktuellen Stand der Regelungen zu informieren. Auf Verlangen ist dem BL E des EIU oder dessen Beauftragten ein Nachweis über die Kenntnisnahme der Betriebspersonale zu den aktuellen Regelungen vorzulegen. Während der Dienstausbübung werden die Personale durch den BL E, stv BL E oder öBL auf die Einhaltung der vorgegebenen Regelwerke kontrolliert. Bei festgestellten Verstößen gegen die Betriebssicherheit werden die für diesen Verantwortungsbereich zuständigen Mitarbeiter Dritter in Kenntnis gesetzt.

6 Anzuwendende Regelwerke

(1) Grundsätze:

Beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch das Betriebspersonal von berechtigten (zugelassenen) EVU auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra gelten die nachfolgend aufgeführten Regelwerke. Sie sind Bestandteil eines von beiden Seiten abzuschließenden Infrastrukturnutzungsvertrages (INV).

Die geltenden Regelwerke sind den Beschäftigten nach den im SMS des EVU vorgegebenen Verfahrensanweisungen zugänglich zu machen. Für Mitarbeiter von Bahnbau- und sonstigen Dienstleistungsunternehmen, die auf der Eisenbahninfrastruktur unter Auftrag des EIU tegece|infra Leistungen erbringen, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Für die Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU gelten folgende betrieblich- technische Regelwerke:

- Richtlinie 301 DB AG Signalbuch
- Richtlinie 408.48 DB AG Fahrdienstvorschrift
- Richtlinie 481 DB AG Telekommunikationsanlagen bedienen, Modul 0301
- BUVO-NE
- tegece|infra interne Vorschriften und Weisungen

Sowie weitere Bestimmungen, die durch Landeseisenbahngesetzgebung des Bundeslandes Brandenburg als verbindlich erklärt wurden, in der jeweils aktuellen Fassung.

VDV-Schriften, Regelwerke der DB Netz AG in sinngemäßer Anwendung bzw. weitere allgemein anerkannte Regeln der Technik decken den nicht geregelten Rechtsraum bei der Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra ab.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Das sind:

- Richtlinie 406 DB AG Fahren und bauen, soweit zutreffend
- Richtlinie 810 DB AG Außergewöhnliche Transporte, sofern zutreffend
- Richtlinie 482 DB AG Signalanlagen bedienen
- Richtlinie 483 DB AG Zugbeeinflussungsanlagen bedienen
- VDV-Schrift 612 Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 714 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdienstauglichkeit in Verkehrsunternehmen
- TfV Triebfahrzeug-Führerscheinverordnung (nach Maßgabe SiBe EVU)
- VDV-Schrift 755 Streckenkenntnis Richtlinie
- VDV-Schrift 757 Teil B Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen
- VDV-Schrift 758 Prüfen von Güterwagen im Betrieb

(2) Sicherheit des Eisenbahnbetriebes

Das EIU tegece|infra weist in Umsetzung der Bestimmungen der EBV folgende durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde des Bundeslandes Brandenburg bestätigte Struktur für die Sicherheitsorganisation auf:

- Betriebsleiter Eisenbahn Herr Andreas Knaak
- Stellvertreter BL E Herr Tobias Bruntsch
- Örtlichen Betriebsleiter Herr Robert Berger

Die BL E sind für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes verantwortlich. Für die genannten Funktionen liegen Anweisungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit in Form von Geschäftsanweisungen vor. Weitere betriebsdienstliche Tätigkeitsgruppen werden nach Erfordernis einbezogen. Derzeit wird ein örtlicher Betriebsleiter eingesetzt.

(3) Regelwerke zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz (GABUK):

Die BL E sind für die Aktualisierung/ den Nachweis ihrer persönlichen Kenntnisse zum GABUK selbst verantwortlich. Für Betriebspersonale, die auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra dienstlich tätig sind, ist durch die jeweilige Unternehmensleitung abzusichern, dass der Stand der Kenntnisse zum Arbeitsschutz dem aktuellen Regelwerksstand entspricht. Insbesondere sind die bahnspezifischen Regelwerke der DGUV zu beachten.

Für diese Art von Bestimmungen sind durch die EVU bei Bedarf gesonderte Arbeitsanweisungen zu erlassen. Veränderungen der Regelwerke durch die Anwendung der Systematik der DGUV sind zu berücksichtigen.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

7 Ergänzende Bestimmungen zur Betriebsdurchführung

(1) Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur (siehe auch Anlage 1 Spurplan) – Betriebsführungsgrenze DB Netz AG

Die Betriebsführungsgrenze zwischen dem EIU DB Netz AG und dem EIU tegece | infra liegt vor der Weiche W 105. Sie ist durch ein Schild mit der Aufschrift „Grenze Infrastruktur“ gekennzeichnet.

Die Radsatzlast für die komplette Eisenbahninfrastruktur beträgt 22,5 t was einer Streckenklassifizierung D4 entspricht.

Der gesamte Bereich der Eisenbahninfrastruktur ist nicht überspannt und daher ausschließlich mit Dieseltraktion befahrbar.

Gleise:

- Gleis 113 Verbindungsgleis zwischen EIU DB Netz AG Bf Frankfurt (Oder) und EIU tegece | infra
- Gleis 101 Nutzung: Fahrten KV-Terminal Richtung Bf Frankfurt (Oder)
- Gleis 102 Nutzung: Fahrten Bf Frankfurt (Oder) Richtung KV-Terminal
- Gleis 103 Nutzung: Abstellgleis (verpachtet), nur im Notfall als alternatives Zuführungsgleis
- Gleis 104 Nutzung: Abstellgleis (verpachtet)
- Gleis 105 Nutzung: Abstellgleis (verpachtet)
- Gleis 106 Nutzung: Abstellgleis (verpachtet)

- Gleis 201 Verbindungsgleis ohne Nutzungsvorgabe
- Gleis 202 Verbindungsgleis ohne Nutzungsvorgabe
- Gleis 203 Verbindungsgleis ohne Nutzungsvorgabe

- Gleis 301 Nutzung: Umschlaggleis KV-Terminal
- Gleis 302 Nutzung: Umschlaggleis KV-Terminal
- Gleis 303 Nutzung: Umschlaggleis KV-Terminal
- Gleis 304 Nutzung: Umschlaggleis KV-Terminal
-
- Gleis 311 Nutzung: Werkstattgleis KV-Terminal
- Gleis 312 Nutzung: Werkstattgleis KV-Terminal
- Gleis 401 Nutzung: Auszieh- und Abstellgleis Werkstattbereich KV-Terminal



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Weichen:

- Weiche 101 Grundstellung Richtung Gleis 102
- Weiche 102 keine Grundstellung
- Weiche 103 keine Grundstellung
- Weiche 104 Grundstellung Richtung Gleis 101 – Gleis 103
- Weiche 105 Grundstellung Richtung Gleis 101 – Gleis 105

- Weiche 201 keine Grundstellung
- Weiche 202 Grundstellung Richtung Gleis 202
- Weiche 203 keine Grundstellung
- Weiche 204 keine Grundstellung
- Weiche 205 keine Grundstellung

- Weiche 301 keine Grundstellung
- Weiche 302 keine Grundstellung

- Weiche 311 Grundstellung Richtung Gleis 301
- Weiche 312 Grundstellung Richtung Gleis 301

(2) Anzuwendende Signale:

Auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra gelten die Bestimmungen der ESO in der Fassung der Richtlinie 301 DB AG – Signalbuch.

(3) Bahnübergänge (BÜ):

20 m hinter dem Gleistor auf dem Gleis 202 im eingezäunten Gelände in Fahrtrichtung des Containerterminals befindet sich eine „Feuerwehrezufahrt“, welche über die Gleise 301 und 302 als nicht technisch gesicherter Bahnübergang führt.

Die Feuerwehrezufahrt darf NICHT mit Eisenbahnfahrzeugen besetzt werden, eine Durchfahrt muss jederzeit möglich sein!

Bei Baumaßnahmen und der Einrichtung von Servicestellen bzw. bei der Baustelleneinrichtung, kann es in den Gleisen 104 - 106 zum Einbau von zusätzlich technisch nicht gesicherten Bahnübergängen (tng BÜ) kommen. Bei der Befahrung der tng BÜ ist besondere Vorsicht zu wahren und es werden diesbezüglich entsprechende Informationen herausgegeben.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

(4) Festlegungen zur Betriebsführung

Auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra finden ausschließlich Rangierfahrten von Regel- und Nebenfahrzeugen mit Zulassung nach EBO / EIGV statt. Abweichend von den Festlegungen der „FV-NE 4. Abschnitt, Rangierdienst“ finden grundsätzlich die Bestimmungen der Richtlinie 408.48 DB AG Fahrdienstvorschrift Anwendung.

Diejenigen Triebfahrzeugführer, die die Eisenbahninfrastruktur befahren, benötigen demzufolge keinen besonderen Vermerk zur Kenntnis der Betriebsführung nach FV-NE in der Zusatzbescheinigung nach TfV.

Die erforderliche Ortskenntnis im Bereich der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra ist nachzuweisen. Der Nachweis eines Triebfahrzeugführerscheins mit Zusatzbescheinigung Klasse A ist ausreichend. Für alle geschobenen Rangierfahrten, die nicht mit Funkfernsteuerung durchgeführt werden, ist der Einsatz eines Rangierbegleiters zwingend erforderlich. Dieser kann vom Triebfahrzeugführer mit Aufgaben nach Richtlinie 408.48 DB AG betraut werden. Alle Rangierfahrten sind **mit wirksamer Druckluftbremseinrichtung** durchzuführen.

Die Wirksamkeit der Druckluftbremseinrichtung ist zu prüfen. Auf eine Prüfung kann verzichtet werden, wenn bei Rangierfahrten aus Richtung Bf Frankfurt (Oder) bereits vorab die Wirksamkeit der Druckluftbremseinrichtung überprüft wurde.

Die Funktionsfähigkeit von fahrzeugtechnischen Einrichtungen der PZB ist durchgehend zu gewährleisten. Kann die einwandfreie Funktion der PZB durch das EVU nicht gewährleistet werden, so ist das EIU oder der BL E über diesen Zustand unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Das absichtliche Verschweigen dieser Information, hat eine Abmahnung durch das EIU zur Folge. Bei mehreren Verstößen dieser Art, behält sich das EIU weitere rechtliche Schritte vor (Verweis von der Infrastruktur, Kündigung usw.). Auf Anforderung hat das EVU dem EIU tegece | infra Auswertungen der Aufzeichnungen der PZB unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Führerstand des führenden Triebfahrzeuges dürfen sich nur mitfahrende Personen in einer Anzahl aufhalten, die den diensttuenden Tf bei seiner Dienstauführung nicht behindert. Dazu trifft das befahrene EVU gesonderte Regelungen.

Das Abstoßen und Verschieben von Eisenbahnfahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra ist nicht gestattet. Das Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen ohne Traktionsmittel ist auf den Gleisen 101 und 102 zu keiner Zeit gestattet, es sei denn, abweichende Regelungen des EIU tegece | infra erlauben dies.

Die Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra beträgt 20 km/h. Bei der Einfahrt in jedes der vorhandenen Stumpfgleise (siehe Gleisplan) ist die Geschwindigkeit der Rangierabteilung auf Schrittgeschwindigkeit zu reduzieren!

Vor der Befahrung von spitz zu befahrenden Weichen ist unabhängig vom Erkennen des Signalbildes anzuhalten und die Umstellvorrichtung am Boden durch Betätigung zu prüfen, ob sich die Weiche



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

ordnungsgemäß in Endlage befindet. Dies gilt auch, wenn die Weiche vorher stumpf befahren wurde und durch das diensttuende Bahnbetriebspersonal keine Besonderheiten festgestellt wurden.

Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Anschlussbahn erfolgt grundsätzlich wie folgt.

Die Gleisendabschlüsse in den Gleisen 104, 105, 106, 302, 303, 304 und 401 markieren das Ende des jeweiligen Gleises. **Sie dienen nicht als Bremsprellbock! Aus diesem Grund sind vor jedem Gleisendabschluss doppelte Radvorleger bzw. 1 Hemmschuh auf jede Fahrschiene eines Gleises so auszulegen, dass die Puffer des ersten Wagens kurz vor dem Gleisendabschluss zum Stehen kommen.**

- Gleise im Bereich Vorbahnhof mit Hand- / Feststellbremse gemäß Richtlinie VDV 757 Teil B und in Richtung Terminal
- Verladegleise (301-304) im Terminal erfolgt die Sicherung mittels Hand- / Feststellbremse gemäß Richtlinie VDV 757 Teil B und in Richtung Vorbahnhof, zusätzlich durch Sicherung mit 2 Stück Hemmschuhe in Fahrtrichtung links und rechts.

8 Notfallmanagement

(1) Grundsätze:

Die Bestimmungen zum Notfallmanagement des EIU [tegece | infra](#) basieren auf den Festlegungen der BUVO-NE. Sie regeln:

- Die organisatorische Vorsorge in Bezug auf gefährliche Ereignisse
- Das Vorgehen bei Eintritt eines gefährlichen Ereignisses
- Die Meldungen an die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde
- Die Untersuchungen eines gefährlichen Ereignisses

Die Begriffsbestimmungen für gefährliche Ereignisse sind der BUVO-NE Tz. 4.2. zu entnehmen. Die Aufgaben der Unfallmeldestelle und des Notfallmanagers werden durch die durchgehend besetzte Funktion des Betriebsleiters Eisenbahn (BL E) übernommen.

Die Unfallmeldestelle:

- Nimmt Notrufe und Meldungen über Ereignisse und Gefahren entgegen
- Verständigt Stellen mit Sicherheitsaufgaben
- Verständigt die Dienststelle der Landespolizei
- Veranlasst betriebliche Maßnahmen beteiligter Eisenbahnunternehmen

(2) Unfallmeldetafeln:

- Unfallmeldetafel I siehe Anlage 2
- Unfallmeldetafel II siehe Anlage 3



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

9 Regelungen zur Schnittstelle der Betriebsdurchführung mit DB Netze AG, Betriebsstelle Frankfurt (Oder)

(1) Vorbemerkungen:

Die Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra grenzt auf der Betriebsstelle Bf Frankfurt (Oder) unmittelbar an die Eisenbahninfrastruktur des EIU DB Netz AG.

Bewegungen von Eisenbahnfahrzeugen in die infrastrukturellen Anlagen des EIU tegece|infra erfolgen ausschließlich als Rangierfahrt aus Richtung Betriebsstelle Frankfurt (Oder) Personenbahnhof (FfO Pbf), desgleichen die Ausfahrten aus der Eisenbahninfrastruktur der tegece|infra nur als Rangierfahrten in Richtung FfO Pbf.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung von Regeln zur betrieblichen Kommunikation bzw. zur Übernahme von sicherheitsrechtlichen Verantwortlichkeiten im Bahnbetrieb.

Die Regelungen zur Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur der tegece|infra sind nicht Bestandteil der Örtlichen Zusätze nach Fahrdienstvorschrift DB Netz AG für die Betriebsstelle BFP.

Bis zur Einfahrt in die / nach der Ausfahrt aus der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra gelten jedoch die in den Örtlichen Zusätzen / bzw. gleichwertigen Bestimmungen der DB Netz AG für Zp/MAB auf Betriebsstelle BFP geltenden Bestimmungen.

Fahrdienstliche Aufträge zwischen den Betriebsstellen bzw. den Verantwortlichen für die Durchführung der Rangierfahrt müssen für jeden Einzelfall besonders erteilt und dürfen nicht im Voraus oder bedingt gegeben werden.

Die Anordnung von Sperrungen der Eisenbahninfrastruktur erfolgt durch Betriebliche Anordnung oder durch eine Beta. Die Festlegungen zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie 406 DB Netz AG – Baubetriebsplanung, Beta und La- erfolgt durch den BL E in Abstimmung mit dem mit der Baudurchführung betrauten Unternehmen.

Bei planmäßigen oder operativ festgelegten Baumaßnahmen auf der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur, aus denen Auswirkungen auf die Betriebsführung des anderen EIU resultieren, informieren sich die beiden EIU DB Netz AG und tegece|infra rechtzeitig. Die Informationen sind zu geben:

- Von DB Netz AG an EIU tegece|infra:
 - Von Fdl Stw FfO an BL E EIU tegece|infra
 - Von DB Netz AG RB Ost Produktionsdurchführung Cottbus an BL E EIU tegece|infra
- Von EIU tegece|infra an DB Netz AG
 - BL E EIU tegece|infra an FDL Stw FfO
 - BL E EIU tegece|infra an DB Netz AG RB Ost Produktionsdurchführung Cottbus

Die Leitung / Disposition des KV-Terminals / Betreiber PCC Intermodal GmbH ist in die Informationskette je nach Erfordernis einzubeziehen.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

(2) Rangierfahrten FfO Pbf (DB AG) Richtung EIU tegece | infra

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Rangierfahrt ist nach den Regelungen der Richtlinie 408.48 DB AG der Tf des trassenbestellenden / für die Zugfahrt verantwortlichen EVU bzw. des nur im Bf FfO Pbf dienstleistenden / traktionsstellenden EVU.

Er hat im Benehmen mit dem Weichenwärter Stw FfO Pbf die Voraussetzungen für die Einfahrt zu schaffen.

Diese sind nach Richtlinie 408.4811:

- Verständigung des Weichenwärters
- Verständigung mit anderen Triebfahrzeugführern, die Fahrzeugbewegungen durchführen
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Druckluftbremseinrichtung
- Allgemeine Feststellung der Fahrbereitschaft.

Darüber hinaus hat sich der Tf vor der Durchführung der Rangierfahrt über die Situation auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra (Gleisbelegung, Fahrzeugbewegungen, Schließzustand der Tore) zu informieren. Diese Informationen bilden die Grundlage der Verständigung mit Dritten.

Wenn aus ersichtlichem Grund keine Einfahrt in die Anlagen des EIU tegece | infra möglich ist, hat er mit dem Weichenwärter die Verfahrensweise der Abstellung der Rangierabteilung zu klären.

Die Zustimmung des Weichenwärters erfolgt nach Ril 408.4811 Abs. 3. Damit beendet er seine Mitwirkungshandlungen. Seine Verantwortung endet mit dem Überfahren der Eisenbahninfrastrukturgrenze durch das letzte Eisenbahnfahrzeug.

Die Durchführung der Rangierfahrt selbst erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinie 408.4821.

Die Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten zwischen DB Netz AG Betriebsstelle Bf Frankfurt (Oder) und den jeweiligen Gleisabschlüssen aller Gleise des EIU tegece | infra beträgt maximal 20 km/h.

(3) Rangierfahrten EIU tegece | infra Richtung FfO Pbf (DB AG)

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Rangierfahrt ist nach den Regelungen der Ril 408.48 Fahrdienstvorschrift der Tf des trassenbestellenden / für die Zugfahrt verantwortlichen EVU bzw. des nur im Bf FfO Pbf dienstleistenden / traktionsstellenden EVU.

Er hat im Benehmen mit dem Weichenwärter Stw FfO Pbf die Voraussetzungen für die Ausfahrt zu schaffen.

Diese sind nach Richtlinie 408.4813:

- Verständigung des Weichenwärters
- Verständigung mit anderen Triebfahrzeugführern, die Fahrzeugbewegungen durchführen
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Druckluftbremseinrichtung
- Allgemeine Feststellung der Fahrbereitschaft.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Darüber hinaus hat sich der Tf vor der Durchführung der Rangierfahrt über die Situation in der Abführung aus dem EIU tegece|infra (Rangierfahrten, abgestellte Eisenbahnfahrzeuge) zu informieren. Diese Information bildet die Grundlage der Verständigung mit Dritten.

Die Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten zwischen DB Netz AG Betriebsstelle Bf Frankfurt (Oder) (Betriebsführungsgrenze) und den jeweiligen Gleisabschlüssen aller Gleise des EIU tegece|infra beträgt maximal 20 km/h.

Der Weichenwärter Bf FfO Pbf erteilt die Zustimmung zur Einfahrt in die Eisenbahninfrastruktur der DB Netze AG an den Tf fernmündlich über Rangierfunk.

Wenn aus ersichtlichem Grund keine Einfahrt in die Anlagen der DB Netz AG möglich ist, hat der Tf mit dem Weichenwärter die weitere Verfahrensweise der Einfahrt in die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG zu klären. Bei Verzögerungen informiert der Tf unverzüglich die beteiligten Stellen.

Die Verantwortung des Weichenwärters Stw FfO Pbf für die Rangierfahrt beginnt mit dem Überfahren der Eisenbahninfrastrukturgrenze durch das führende Eisenbahnfahrzeug.

Die Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten auf bzw. zwischen der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece|infra und der DB Netz AG Betriebsstelle Bf Frankfurt (Oder) (Betriebsführungsgrenze) beträgt maximal 20 km/h.

(4) Kommunikation auf der Eisenbahninfrastruktur tegece | infra

Grundsätzlich dürfen nicht mehrere Rangierabteilungen gleichzeitig verkehren. Meldet eine zweite Rangierabteilung eine Rangierfahrt an, so ist dies in Abstimmung mit der ersten Rangierabteilung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn es sich um zwei unterschiedliche EVUs handelt.

Die Meldung zur Einfahrt- und Abfahrtsbereitschaft erfolgt grundsätzlich am jeweiligen Abfahrtspunkt (Terminal/Vorbahnhof/PBF) und unmittelbar vorm Abfahrtszeitpunkt über GSMR Funk. Sollte der GSMR Funk gestört sein, so erfolgt die Kommunikation über mobile Endgeräte.

Für die Durchführung von Rangierfahrten innerhalb der Eisenbahninfrastruktur der tegece|infra sind mobile analoge Endgeräte zulässig.



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Anlagen

Anlage 1:

Nutzbare Gleislängen und Übersichtsplan Eisenbahninfrastruktur am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

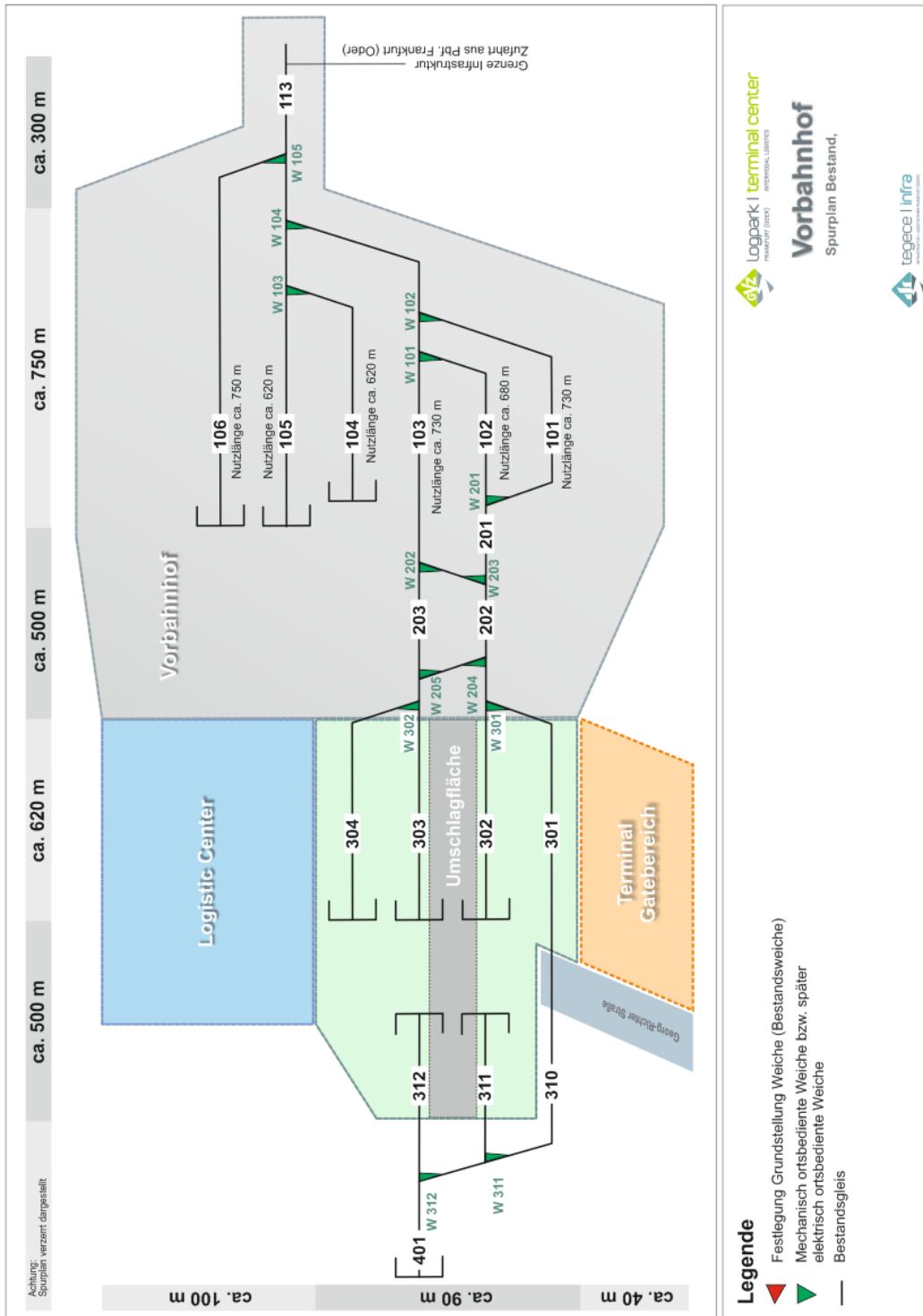
Nutzbare Gleislängen der tegece | infra

Gleis Nr.	Länge in Meter	unter Kranbahn	Bemerkungen
113	20		Infrastrukturgrenze - WA 105
101	672		Zuführungs - Zugbildungsgleis
102	630		Zuführungs - Zugbildungsgleis
103	668		Zuführungs - Zugbildungsgleis
104	582		Abstellgleis
105	672		Abstellgleis
106	698		Abstellgleis
202	0		Verbindungsgleis
203	0		Verbindungsgleis
301/310	842	600	Ladegleis
302	643	600	Ladegleis
303	607	600	Ladegleis
304	607	600	Ladegleis
311	144		Werkstattgleis
312	181		Werkstattgleis
401	48		W 312 - Gleisendabschluss
GESAMT	7.014		



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)





Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Anlage 2:

Unfallmeldetafel I

Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra

(Zuführungs-, Abstell- und Abführungsgleise LPT, sonstige Abstellgleise)

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

- Ruhe bewahren! Überblick verschaffen! Unfallmeldestelle verständigen:

Notruf absetzen an

- *Fahrdienstleiter DB Netz AG zum sperren der Anschlußbahn* +49 335 564 13 84
- *Betriebsleitung Eisenbahn, Notfallmanager öBl. R. Berger* +49 171 / 4096963
- *oder EBL, A. Knaak* + 49 106 106 304 21
- *oder stvtr. EBL, T. Bruntsch* + 49 1522 2510 163
- **Geschehnis feststellen**
 - Genauen Ort bestimmen
 - Anzahl verletzter Personen erkunden
 - Auf Gefahr durch Feuer achten
- **Prüfen des Austretens gefährlicher Stoffe (Erkundung des Gefährdungspotentials, UN-Nr. bzw. Placard-Nr. auf Gefahrgutzettel)**
- **Unfallmeldestelle verständigt die Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte**
- **Prüfung der Beeinträchtigung benachbarter Infrastrukturen**
- **Sicherung der Unfallstelle**
- **Erste Hilfe leisten**
- **Bekämpfung Feuer (durch Nutzung vorhandener Feuerlöscher)**
- **Maßnahmen, die vor dem Eintreffen des Notfallmanagers einzuleiten sind:**
 - Sicherung von Spuren und Beweisstücken
 - Ermittlung von Zeugen
 - Einweisung eintreffender Helfer
 - Absperrung der Ereignisstelle
 - Auskunftserteilung an untersuchende Stellen
 - Abgabe Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle
- **Unterrichtung des Notfallmanagers bei dessen Eintreffen vor Ort über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen!**



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Anlage 3:

Unfallmeldetafel II

Seite 1/2

Für die Unfallmeldestelle Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra

(Zuführungs-, Abstell- und Abführungsgleise LPT, sonstige Abstellgleise)

<u>Maßnahmen und Meldungen</u>	<u>Meldung an (Name, Anschrift, Tel., E-Mail)</u>
1. Gleise sperren	öBL EIU tegece infra Herr Robert Berger +49 171 / 4096963
2. Fremdrettungskräfte verständigen örtliche Rettungsleitstelle	Leitstelle Oderland Heinrich-Hildebrandt-Str. 21 D-15232 Frankfurt (Oder) +49 335 565 3737
Zuständige Feuerwehr	+49 335 112
Krankentransporte	+49 335 19222
Zuständige Rettungsdienste / Ärztlicher Bereitschaftsdienst	+49 116/ 117
Zuständige Polizeistelle	+49 110
3. Überprüfung bisher getroffener Maßnahmen	
4. Notfallmanager verständigen, folgende Angaben werden benötigt:	
○ Freiwerden gefährlicher Stoffe	
○ UN- oder Placard- Nr.	
○ Grundwassergefährdung	
○ Aufgleisen / Einsatz sonstiger Technik erforderlich	
○ Verständigung weiterer personeller / technischer Ressourcen	



Sammlung betrieblicher Vorschriften

gültig für die Eisenbahninfrastruktur der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Unfallmeldetafel II

Seite 2/2

Für die Unfallmeldestelle Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra

(Zuführungs-, Abstell- und Abführungsgleise LPT, sonstige Abstellgleise)

Maßnahmen und Meldungen

Meldung an (Name, Anschrift, Tel., E-Mail)

5. Verständigung beteiligter EVU

EVU Delta Rail GmbH Disposition +49 335 61007800

Info an anschließendes EIU DB Netz AG +49 30 297 415 56

Verständigung weiterer Stellen:

- Disponent KV-Terminal +49 335 284 692 23
- Leiter KV-Terminal +49 162 231 59 86
- Amt für Arbeitsschutz +49 335 552 60

6. Organisation der Betreuung und Ablösung betroffener Mitarbeiter

7. Anforderung externer technischer Hilfe

Stand 01.08.2024